

Informatikgewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. August 2026 bis 31. März 2027

zwischen proIT Verband der IT-Profis in Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind wie folgt anzupassen:

- Erhöhung der Löhne um einen Sockelbetrag von 100.00 Franken für Brutto-Monatslöhne bis 6'000.00 Franken (bei 100 % Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. August 2026.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Ab 1. Juli 2026 gelten nachstehende Mindestlöhne. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Informatiker/in Fachrichtung Systemtechnik*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 24.40	CHF 4'450.00
ab 3. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 26.05	CHF 4'750.00

Informatiker/in Fachrichtung Applikationsentwicklung*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 24.40	CHF 4'450.00
ab 3. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 26.05	CHF 4'750.00

Mitarbeiter/in mit artverwandtem Berufsabschluss*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 22.80	CHF 4'150.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 24.40	CHF 4'450.00

Mitarbeiter/in mit artfremdem Berufsabschluss	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 22.25	CHF 4'050.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 23.90	CHF 4'350.00

Mitarbeiter/in ohne Berufsabschluss / Hilfskräfte	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 21.70	CHF 3'950.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 23.05	CHF 4'200.00

**Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.*

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)
Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Praktikum und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.
- e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.
- b) Sofern der Lehrvertrag nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

5. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Pro-Rata-Anspruch. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit besteht kein Pro-Rata-Anspruch.

Die Auszahlung eines 13. Monatslohns erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien pro Jahr.

8. Abänderung Art. 50 (Vaterschaftsurlaub)

Art. 50 Abs. 1 Bst. b)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 50 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

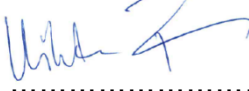


.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**proIT
Verband der IT-Profis in Liechtenstein**

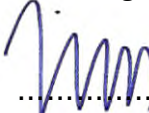


.....
Viktor Frick, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Ado Vogt, Präsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer